

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 12. Februar 1988

Horgen. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss Nr. 4388/1985 genehmigte der Regierungsrat die von der Gemeindeversammlung Horgen am 26. und 28. März 1985 festgesetzte Nutzungsplanung. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Horgen erfüllt.

Gegen die Festsetzung von Bau- und Reservezonen im Gebiet Sihlwald und gegen die Festsetzung eines Gestaltungsplans beim Areal Bocken sind Rekurse eingereicht worden. Je nach Ausgang dieser Verfahren wird die Landwirtschaftszone zu ergänzen bzw. abzuändern sein.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Horgen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 12.2.1988 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Bau-  
direktion öffentlich bekanntgemacht.

- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. Februar 1988  
P1/KL

**Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung**

*Ch. Zimmerhald*

versandt: 28. April 1988